

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Kultur im Freischwimmer Ludwigshafen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein Kultur im Freischwimmer Ludwigshafen dient der Wahrnehmung und Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Erhaltung des Denkmals ehemaliges Hallenbad Nord in Ludwigshafen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen, Vorträgen,
 - die Einrichtung und Verwaltung eines Fonds zur Förderung von Projekten und Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs.1,
 - sowie die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, welche geeignet sind die Kommunikation unter den Besucher /innen des Fördervereins zu fördern.
- (2) Der Förderverein Kultur im Freischwimmer Ludwigshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege des alten Hallenbads Nord in Ludwigshafen.
 - (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - (4) Mittel des Fördervereins dürfen lediglich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.

- (5) Eine Begünstigung Dritter, beispielsweise Dienstleister im Rahmen von Veranstaltungen, Beauftragte im Rahmen von Werkverträgen oder freie Mitarbeiter, die durch marktunübliche hohe Vergütungen erfolgt oder dem Vereinszweck widerspricht ist unzulässig.
- (6) Ehrenamtlich Tätige haben lediglich Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine durch die Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur steuerlich zulässigen Höhe nach § 3 Nr. 26 EstG im Jahr erhalten.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 15 dieser Satzung. Entsprechendes gilt auch beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder der Gemeinnützigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins Kultur im Freischwimmer Ludwigshafen kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich zu den in § 2 Abs 1 genannten Zielen des Vereins bekennt und diese unterstützt, sowie die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zusichert.
- (2) Geborenes Vereinsmitglied ist der/ die Geschäftsführer/in der Freischwimmer GmbH Ludwigshafen, sowie zwei weitere von dieser/ diesem zu benennende Mitarbeiter/ innen der Freischwimmer GmbH Ludwigshafen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (4) Personen, sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei

Mitglied muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu erklären. Ausreichend ist eine Fristsetzung von zwei Wochen.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Mitgliedbeiträgen, Spenden oder ähnlichem ist ausgeschlossen. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedschaftsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern einzelne Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine entsprechende Erläuterung schriftlich mit der Einladung versandt werden, so dass jedes Mitglied in der Lage ist, sich am Entscheidungsprozess während der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Die Einladung wird jeweils an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds versandt.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung des Stellvertreters, können Sitzungen auch in

Form einer Videokonferenz oder einer Telefonkonferenz abgehalten und die einzelnen Mitglieder per Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden.

- (5)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6)** Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte aufzuweisen:
 - a)** Bericht des Vorstands
 - b)** Bericht des Kassenprüfers
 - c)** Entlastung des Vorstands
 - d)** Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - e)** Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - f)** Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7)** Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zustimmt.
- (8)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks, sowie der Gründe dies beantragen. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann jederzeit unter Beachtung des Abs. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (9)** Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Über die Frage, ob Außenstehende hinzugezogen

werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (10) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden führt ein nicht zur Wahl anstehendes Mitglied den Vorsitz.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, es sei denn, durch diese Satzung oder Gesetze wird eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben. Dabei gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (13) Bei Befangenheit eines Mitglieds ist dieses von der Abstimmung auszuschließen.
- (14) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in, sowie dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden und ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer/innen ernennen, die weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein entsprechender Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Prüfungsbericht des Kassenprüfers, sowie den Jahres- und Kassenbericht des Vorstands entgegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung genehmigt weiterhin den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fest.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, sowie über Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) ein stellvertretende Vorsitzende
 - c) Geschäftsführer/in der Freischwimmer GmbH Ludwigshafen (geborenes Vorstandsmitglied)
- (2) Der/Die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Eines dieser Mitglieder muss jedoch mindestens der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter sein.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit durch diese Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern entsprechend verteilen oder Ausschüssen und Beiräte entsprechend einsetzen.
 - a) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf.
 - b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

- c) Der Vorstand führt *die* Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - d) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, sowie einen Jahresbericht auf.
 - e) Der Vorstand schließt Verträge ab und ist ebenso berechtigt Verträge, unter Berücksichtigung der laufenden Geschäfte, zu kündigen.
 - f) Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und *die* laufenden Geschäfte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer nach der Wahl eine Zweidrittel Mehrheit der Erschienenen auf sich vereinen kann. Wird im ersten Wahlgang eine Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Hierbei ist dann eine einfache Mehrheit ausreichend.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Geschäftsführer der Freischwimmer GmbH Ludwigshafen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Während der Vorstandssitzung führt der/die Vorsitzende den Vorsitz.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, wobei eines dieser Mitglieder muss jedoch mindestens der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter sein muss, unterzeichnet.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt.
- (8) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Mitglied in den Vorstand zu berufen. Kommissarisch berufene Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Die Geschäftsführung

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in der Freischwimmer Ludwigshafen GmbH ist geborene/r Geschäftsführer/in des Vereins.
- (2) Der /Die Geschäftsführer /in ist verantwortlich für den Mitgliederservice, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Weiterhin leitet der/die Geschäftsführer/in alle organisatorischen Angelegenheiten, soweit diese nicht bereits dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt einen Kassenswart zu bestellen und diese Arbeit entsprechend zu überwachen.
- (5) Der /Die Geschäftsführer/in unterstützt den/ die Vorsitzende/n und die Stellvertreter bei der Führung des Vereins.

§ 11 Der Kassenswart

- (1) Der Kassenswart wird von dem/der Geschäftsführer/in bestellt und muss dies schriftlich bestätigen. Der Kassenswart wird durch seine Bestellung automatisch Mitglied des Vereins.
- (2) Der Kassenswart führt die Kasse und die Bankkonten.
- (3) Der Kassenswart ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu erheben.
- (4) Weiterhin muss er sicherstellen, dass der Buchführungspflicht genüge getan wird.
- (5) Der Kassenswart wird bei seinen Aufgaben von dem/der Vorsitzende/n, sowie den Stellvertretern und der Geschäftsführung unterstützt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer wählen. Die Kassen-

prüfer sind dafür zuständig Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse durch die die Satzung des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei einer Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (3) Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderung ist alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (5) Satzungsänderungen, die den in § 2 Abs. 2 genannten Zweck betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts. Im Übrigen sind Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail Adresse

- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Der Förderverein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt Daten von Mitgliedern, die der Veröffentlichung widersprochen haben aus.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine Drei-viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden senden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn diese der einzige Tagesordnungspunkt ist. Die Auflösung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks nach § 2 Abs. 2 fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ludwigshafen zu. Diese darf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 verwende

